

TOP 3: Entwurf der Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung nach § 556 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung)

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung nach § 556 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung).

Erläuterungen:

Die rheinland-pfälzische Landesregierung nutzt die durch § 556 d Abs. 2 BGB geschaffene Möglichkeit, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses zu begrenzen. Die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 BGB) darf in diesen Gebieten höchstens um 10 Prozent überschritten werden. Auf Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens wurden die Städte Landau in der Pfalz, Mainz, Speyer und Trier als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt ausgewiesen. Diese neue aktualisierte Verordnung ersetzt die Verordnung vom 28. September 2015 (GVBl. S. 264), die mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft tritt. Die beiden Verordnungen haben zusammen eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Somit wird der gem. § 556 d Abs. 2 Satz 1 BGB maximal zulässige zeitliche Rahmen wie schon mit der außer Kraft tretenden Verordnung voll ausgeschöpft. Es erfolgt also lediglich eine inhaltliche Aktualisierung und keine zeitliche Verlängerung der bereits bestehenden Regelung.